



Liquiditätssicherung in der "Vorläufigen Haushaltsführung"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	15.06.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	16.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Möglichkeit der Überschreitung des in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Höchstbetrags der Liquiditätskredite gemäß Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde um fünf Millionen Euro. Der Liquiditätskreditrahmen beträgt damit fünf Millionen Euro.

Begründung:

Die Stadt Rödermark befindet sich auf Grund der sehr angespannten Haushaltslage und der Erfordernis zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch in der „Vorläufigen Haushaltsführung“. Um sicherzustellen, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 alle notwendigen Zahlungen geleistet werden können, ist es erforderlich, bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, um zu jedem Zeitpunkt ausreichend Liquidität zur Verfügung zu haben.

Dabei ist es wichtig, dass die „Spitzen“ nach unten abgefangen werden können. Dies sind einige Wochen im Jahr, immer kurz bevor die vierteljährliche Zahlung aus dem Kommunalen Finanzausgleich an die Stadtkasse überwiesen wird.

Zur Sicherung der Liquidität haben Kommunen die Möglichkeit Liquiditätskredite (allgemein bekannt als Kontokorrentkredite) aufzunehmen. Dies ist in § 105 HGO geregelt (siehe bitte Anlage 1: § 105 HGO Absatz 1 und 2).

Der zulässige Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten ist in § 4 der Haushaltssatzung zu regeln. Der zuletzt genehmigte Haushalt ist der des Jahres 2025. Dort ist in § 4 festgelegt, dass „Liquiditätskredite nicht beansprucht werden“, da zum damaligen Zeitpunkt ausreichend Liquidität zur Verfügung stand.

In einem Gespräch mit den für die Genehmigung des Haushaltes der Stadt Rödermark zuständigen Aufsichtsbehörden (Kreis Offenbach; RP Darmstadt) wurde die oben geschilderte Situation thematisiert. Es wurde empfohlen, nach Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO (siehe bitte Anlage 1: Hinweis Nr. 6) vorzugehen, um die dauerhafte Liquiditätssicherung zu gewährleisten. Nur so ist sichergestellt, dass die Stadt zwingende Zahlungen ausführen kann.

Nach der genannten Vorschrift der HGO kann die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss fassen, der festlegt, dass Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, die den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Dadurch kann der Magistrat im Fall von Liquiditätsengpässen Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufnehmen, die Situation schildern und eine Liquiditätsplanung vorlegen, aus der sich die Notwendigkeit einer Überbrückung des Engpasses ergibt.

Die Kommunalaufsicht kann dann nach Prüfung und in Verbindung mit dem vorliegenden Beschluss, die kurzfristige Aufnahme eines Liquiditätskredits genehmigen.

Mit dieser Zustimmung kann dann die Aufnahme eines Liquiditätskredits bei einer Bank erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis zur Aufnahme von Liquiditätskrediten keine Auswirkungen, danach werden Zinsen zu den dann geltenden Konditionen fällig. Bt

Anlage/n:

1 - Anlage 1 Auszug HGO § 105 (öffentlich)

2 - Anlage 2 Haushaltssatzung 2025 (öffentlich)